

Der Beirat gemäß § 3 des Bundesgesetzes über die Rückgabe von Kunstgegenständen aus den Österreichischen Bundesmuseen und Sammlungen, BGBl. I Nr. 181/1998 i.d.F. BGBl. I Nr. 117/2009, (Kunstrückgabegesetz), hat in seiner Sitzung vom 6. Juli 2017 über Ersuchen des Vereins für Volkskunde einstimmig folgenden

BESCHLUSS

gefasst:

Stunden die im Dossier des Österreichischen Museums für Volkskunde (05/2017) behandelten Gegenstände im Eigentum des Bundes und wäre daher das Kunstrückgabegesetz BGBl. I Nr. 181/1998 idF BGBl. I Nr. 117/2009 anwendbar, wäre der Tatbestand des § 1 Abs. 1 Z 2 Kunstrückgabegesetz erfüllt.

Der Beirat würde daher die Übereignung folgender Gegenstände

- ÖMV/43766 (Spanschachtel)
- ÖMV/43767 (Schnabelkrug)
- ÖMV/43768 (Tellerplatte)

an die Rechtsnachfolger_innen von Todes wegen nach Ing. Robert Jonas empfehlen.

BEGRÜNDUNG

Aus dem vorliegenden Dossier ergibt sich der nachstehende Sachverhalt:

Ing. Robert Jonas (1883-1952) wurde in Wien als Sohn eines Fabrikanten geboren. Er war mit Marianne Jonas, geborene Weiss (1894-1965) verheiratet, mit der er zwei Kinder hatte. Die Familie lebte in dem von den Eltern von Marianne Weiss stammenden Haus in Wien Wien 18, Dittesgasse 40, welches nach einer Umbenennung im Jahr 1935 die Adresse Gustav Tschermak-Gasse 14 trug.

Nach dem „Anschluss“ Österreich wurden Robert Jonas und seine Familie als Juden verfolgt. Robert Jonas musste gemeinsam mit seiner Frau und den beiden Kindern im Herbst 1938 in die Schweiz flüchten.

Zuvor hatte Robert Jonas bei der Zentralstelle für Denkmalschutz zwei teilweise idente Ansuchen um Ausfuhrbewilligung von „Übersiedlungsgut“ gestellt: In dem mit 16. August 1938 datierten ersten Ansuchen nannte er zahlreiche Einrichtungs- und Kunstgegenstände. Vier der Objekte wurden nicht zur Ausfuhr freigegeben. Weiters waren „*diverse Tonkrüge*

und Teller“ sowie eine „Vitrine mit diversem Porzellan, Flaschen, Krügen und Gläsern“ durchgestrichen und mit dem Vermerk „zur neuerlichen Begutachtung“ versehen. Ergänzend dazu ist auf dem Formular festgehalten. „Noch nicht beschaut sind 2 Räume in der Mansarde mit volkskundlichen und kunstgewerblichen Arbeiten. Ferner sind einer fachlichen Beurteilung noch zu unterziehen sämtliche Ton [sic] und Glasarbeiten. 18.8.1938.“ Das zweite Ansuchen ist datiert mit 28. September 1938. Auf dem Formular ist vermerkt, dass fünf Objekte, nämlich ein Blumenbild von Fr. X. Petter, drei Tongegenstände und eine Spanschachtel nicht ausgeführt werden dürfen („zurückgehalten“).

Das Österreichische Museum für Volkskunde erwarb am 26. September 1938, somit zwischen Robert Jonas' erstem und zweitem Ansuchen, eine Spanschachtel und zwei Keramikobjekte, welche unter den Nummern ÖMV/43766, ÖMV/43767 und ÖMV/43768 inventarisiert wurden. Die Beschreibung der Objekte im Inventarbuch des Österreichischen Museums für Volkskunde lautet wie folgt:

- ÖMV/43766 *Spanschachtel auf weißem Grund farbig bemalt mit tellerartigem Zierrat, drei Randstreifen, im Mittelfeld vier große Zierblüten, dazwischen Maiglöckchen, je drei Herzen und zweimal der Handschlag aus dem obern ein Paar Maiblumen u. eine Nelke erwächst [sic]. Um 1700.*
- ÖMV/43767 *Schnabelkrug, Majolika, farbig bemalt mit Blumenbändern. Vorne Hl. Georg mit dem Drachen. Um 1750. Zinndeckel mit Rosenmarke*
- ÖMV/43768 *Tellerplatte auf braunem Grund (auch schwarz) weißlich hellbraun und grün glasiert.*

Dazu ist im Inventarbuch handschriftlich vermerkt: „Überlassen von Ing. Gustav [sic!] Jonas, Wien XVIII, Gustav Tschermakstr.“ Aus dem dazugehörigen Herkunftsakt im ÖMV-Archiv gehen weitere Informationen hervor: Mit Schreiben vom 26. September 1938 bestätigte das ÖMV „die Uueberlassung von [...] 3 Stücken an das Museum für Volkskunde durch Herrn Ing. Robert Jonas, Wien XVIII, Gustav Tschermakg. 14“ im Wert von insgesamt RM 130,-. Im Jahresbericht des Museums für das Jahr 1938 wurde „mit geziemendem Dank“ unter anderem auch „G. Jonas“ genannt.

Der Beirat hat erwogen:

Gemäß § 1 Abs. 1 Z 2 Kunstrückgabegesetz können Objekte, die Gegenstand eines Rechtsgeschäftes oder einer Rechtshandlung gemäß § 1 Nichtigkeitsgesetz 1946 waren, an die ursprünglichen Eigentümer bzw. deren Rechtsnachfolger von Todes wegen übereignet werden. Wie der Beirat bereits mehrfach unter Bezug auf die einschlägige Rechtsprechung der Rückstellungskommission feststellte, sind einschlägige Rechtsgeschäfte von Personen,

die dem Kreis der Verfolgten zuzurechnen sind, grundsätzlich als nichtig im Sinne des § 1 Nichtigkeitsgesetzes 1946 zu beurteilen. Auch Schenkungen, insbesondere an öffentliche Sammlungen, können als derartige nichtige Rechtsgeschäfte qualifiziert werden (vgl. z.B. die Empfehlung des Beirates vom 17. April 2015 zu Alice Stein).

Der Beirat hat keinen Zweifel, dass die drei Objekte – wie in der Bestätigung vom 26. September 1938 angeführt – aus dem Eigentum von Ing. Robert Jonas stammen und es sich bei der handschriftlichen Nennung von „*Gustav Jonas*“ im Inventarbuch um einen offensichtlichen Schreibfehler, vermutlich durch den ebenfalls angegebenen Straßennamen hervorgerufen, handelt.

Da Robert Jonas jedenfalls zum Kreis der verfolgten Personen zählte und die Übergabe der drei gegenständlichen Objekte offensichtlich im engen Zusammenhang mit seiner Verfolgung und Flucht steht, hat der Beirat keinen Zweifel, dass es sich um nichtige Rechtsgeschäfte handelt. Stünden die Objekte im Eigentum des Bundes, wäre daher der Tatbestand des § 1 Abs. 1 Z 2 Kunstrückgabegesetz erfüllt.

Wien, am 6. Juli 2017

Univ.Prof. Dr. Dr.h.c. Clemens Jabloner
(Vorsitzender)

Mitglieder:

Ministerialrätin
Dr. Ilsebill BARTA

Rektorin
Mag. Eva BLIMLINGER

Hofrat d VwGH
Dr. Franz Philipp SUTTER

Generalanwalt i.R.
Dr. Peter ZETTER

Ersatzmitglieder:

Hofrat
Mag. Dr. Christoph HATSCHEK

Univ.-Prof. Dr. Michael Viktor SCHWARZ